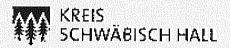


...leben, wohnen, entdecken



BÜRGERMEISTERAMT

Hauptsatzung der Gemeinde Frankenhardt

vom 22.11.2001

(in Kraft getreten am 01.01.2002)

Gemeinde Frankenhardt Landkreis Schwäbisch Hall

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S.582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhardt am 22.10.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend (§25 Abs.2 GemO).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

Zur Vorbereitung von Verhandlungen oder einzelnen Verhandlungsgegenständen kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bilden. § 41 GemO findet Anwendung.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der

Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von
 Bauleistungen im Einzelfall bis zum Betrag von
 10.000 EURO
- Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu10.000 EURO
- 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften und Auszubildenden;
- 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenenFreigebigkeitsleistungen im Einzelfall bis zu1.000 EURO
- 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von

2.000 EURO

- 2.7. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **600 EURO** beträgt.
- 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu

 5.000 EURO
- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu 2.000 EURO
- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu **1.500 EURO**
- 2.11. die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gemäß § 88 Abs. 2 GemO allgemein genehmigt sind und sich die Bürgschafts- bzw. Haftungssummen innerhalb eines Rahmens von 75 % der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten;

- 2.12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung drüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.14. die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, einschließlich der Übernahme von Baulasten;
- 2.15. die Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 BauGB einschließlich der Außenbereichsvorhaben (§ 35 BauGB);
- 2.16. die Zustimmung zu geringfügigen Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, sofern dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
- 2.17. die Abgabe von Erklärungen nach § 19 Abs. 4 BauGB einschließlich der Außenbereichsfälle (§19 Abs. 2 BauGB);
- 2.18. die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Gemeinde nach §§ 24, 25 BauGB, §17 StBauFG oder § 25 LwaldG zustehenden Vorkaufsrechts, sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

V. Stellvertretung der Bürgermeisters

§7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Nach jeder Wahl des Gemeinderats wählt dieser aus seiner Mitte einen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter des Bürgermeisters (§48 Abs.1 GemO).

VI. Ortsteile

§ 8 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus räumlich voneinander getrennten Ortsteilen.
- (2) Die Namen der Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VII. Unechte Teilortswahl

(1) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der verschiedenen räumlich getrennten Wohnbezirken entsprechend den örtlichen Verhältnissen und den Bevölkerungsteilen besetzt (unechte Teilortswahl i.S.v. § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde Frankenhardt angehört. Der Gemeinderat besteht somit aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Folgende Ortsteile bilden jeweils einen Wohnbezirk, auf den die entsprechende Anzahl an Sitzen entfällt:

Gründelhardt 4 Sitze Markertshofen, Hinteruhlberg, Vorderuhlberg. Birkhof, Hellmannshofen, Brunzenberg, Reishof 2 Sitze Honhardt 5 Sitze Unterspeltach, Stetten, Altenfelden, Tiefensägmühle, Neuhaus, Mainkling, Hirschhof, Ipshof, Fleckenbachsägmühle, Bechhof 2 Sitze Steinbach an der Jagst, Appensee, Eckarrot, Henkensägmühle, Reifensägmühle, Reifenhof, Grunbachsägmühle, Gauchshausen, Belzhof, Sandhof 2 Sitze Oberspeltach, Fichtenhaus, Waldbuch, Banzenweiler, Betzenmühle, Steinehaig, Bonolzhof, Neuberg, Spaichbühl 3 Sitze

(3) Diese Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

VIII. Einrichtung von Verwaltungsstellen

§ 10 Örtliche Verwaltungen

- (1) In den Ortschaften Honhardt und Oberspeltach werden örtliche Verwaltungsstellen eingerichtet.
- (2) Die örtlichen Verwaltungsstellen führen die Bezeichnung Gemeinde Frankenhardt Ortsverwaltung Honhardt; Gemeinde Frankenhardt Ortsverwaltung Oberspeltach.
- (3) Die den örtlichen Verwaltungsstellen zu übertragenden Geschäfte, sowie die personelle und zeitliche Besetzung wird durch den Bürgermeister festgelegt.

IX. Schlußbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01. 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.1993, mit deren Änderung vom 01.08.1997, außer Kraft.

Für Abgaben, die bereits vor dem 01.01.2002 entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Frankenhardt, den 22.10.2001

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftliche innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.